

Mitteilung des Senats vom 16. September 2025

Welche Folgen hat die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch?

Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und Die Linke haben unter Drucksache 21/1258 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat weist darauf hin, dass ein Unterschied besteht zwischen dem Verbot einer Partei als verfassungsfeindlich, dem ein Antrag von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung vorausgehen muss und das auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beruht, und der Einstufung einer Partei als gesichert rechtsextrem durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, bei dem es sich um eine behördliche Einschätzung handelt.

1. Inwieweit sieht der Senat – auch angesichts der parteienrechtlichen Rahmenbedingungen – noch Raum für eine von der Gesamtpartei abweichende Bewertung der Verfassungsfeindlichkeit des Landesverbands Bremen der AfD?

Ob es sich bei einer Gruppierung um eine Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung handelt, ist vom Landesamt für Verfassungsschutz auf der Grundlage des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (BremVerfSchG) zu beurteilen.

Der Zugehörigkeit und dem Ausmaß der Einbindung in eine bundesweite Organisation, die selbst Gegenstand der Beobachtung durch Verfassungsschutzbehörden ist, können dabei eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommen. Eine zwingende Abhängigkeit der Beurteilung einer bremischen Landesorganisation von der Bewertung der übergeordneten Bundesorganisation besteht rechtlich hingegen nicht, vielmehr ist die Bewertung in Bremen vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Vor diesem Hintergrund sieht ein Entwurf des Senators für Inneres zur Novellierung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes vor, dass die Einstufung einer Bestrebung als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch durch das Bundesamt für Verfassungsschutz grundsätzlich eine entsprechende Beobachtung durch die bremische Verfassungsschutzbehörde rechtfertigt.

Der Senat weist darauf hin, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln eine Stillhalteusage abgegeben hat. Auf die Einstufung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz kann sich erst dann bezogen werden, wenn und falls das Verwaltungsgericht Köln den Eilantrag der AfD abgelehnt hat.

2. Teilt der Senat die Auffassung, dass eine Mitgliedschaft in der AfD spätestens nach der Einstufung als gesichert rechtsextrem ein widerlegbares Indiz für die Verletzung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht darstellt, sodass gegen alle bremischen Beamten:innen, die Mitglied der AfD sind, von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist, um die gebotene Einzelfallprüfung vorzunehmen? Falls ja, wie stellt der Senat sicher, dass in allen Dienststellen entsprechend verfahren wird?

Beamten:innen haben die Pflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten – das heißt inner- und außerdienstlich – zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 33 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes [BeamtStG] Verfassungstreuepflicht). Darüber hinaus haben Beamten:innen bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben (§ 33 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz). Bei schuldhafter Verletzung der Beamtenpflichten begehen sie ein Dienstvergehen, das disziplinarisch bis hin zur Entfernung aus dem Dienst geahndet werden kann. Ein derartiges Dienstvergehen besteht nach bisheriger Rechtsprechung nicht, anders als bei Beamtenbewerber:innen, schon in der „mangelnden Gewähr“ dafür, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werden, sondern erst in der nachgewiesenen Verletzung ihrer Beamtenpflichten aus § 33 Beamtenstatusgesetz (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. November 1980 – 2 C 38/79; juris Randnummer 29). Ob das Bundesverwaltungsgericht an seiner bisherigen Rechtsprechung auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der AfD festhielte, bleibt abzuwarten. Die Mitgliedschaft in einer durch den Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuften Partei oder Organisation indiziert nach Auffassung des Senats zumindest Zweifel an der Verfassungstreue der jeweiligen Beamten:innen, führt aber nach aktueller Einschätzung nicht dazu, dass der Verdacht eines

Dienstvergehens vorliegt, das heißt, die bloße Mitgliedschaft führt nicht dazu, dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Es kommt darauf an, ob sich der/die Beamte:in in einer solchen Partei aktiv betätigt oder ob gegebenenfalls weitere extremistische Handlungen durch die jeweiligen Beamte:innen feststellbar sind. Durch die Rechtsprechung bejaht wurden hinreichende Zweifel an der Verfassungstreue, die eine Einleitung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigen, jedenfalls dann, wenn herausgehobene Parteifunktionsämter ausgeübt wurden oder dafür kandidiert wurde (Bundesverwaltungsgericht vom 12. März 1986 – 1 D 103/84 – zur NPD, Verwaltungsgerichtshof Hessen vom 7. Mai 1998 – 2598/96 – Republikaner). Was ansonsten unter „aktiver Betätigung“ zu verstehen ist, muss im Einzelnen bewertet werden. Diese Einzelfallbewertung nehmen alle Dienststellen, die Kenntnis über die Mitgliedschaft von Beamte:innen in einer als gesichert rechts-extremistische Bestrebung eingestuften Partei oder Organisation erlangen, künftig orientiert an einer Vorgabe des Senators für Finanzen auf Grundlage der auf Bundesebene vereinbarten einheitlichen Vorgehensweise vor.

Das disziplinarrechtliche Verfahren zur Ahndung der Verletzung der Verfassungstreuepflicht durch Beamte:innen richtet sich nach dem Bremischen Disziplinargesetz und der dazu erstellten „Handlungshilfe zur Anwendung des bremischen Disziplinarrechts“, die allen Dienststellen vorliegt. Darüber hinaus sind weitere Materialien zur Unterstützung der Personalstellen in der Praxis geplant.

3. Unter welchen Voraussetzungen können welche öffentlichen Stellen eine Mitgliedschaft in der AfD zum Anknüpfungspunkt nehmen, um
 - a) Bewerbungen für den öffentlichen Dienst abzulehnen,
 - b) Personen während ihrer Vorbereitungszeit für den öffentlichen Dienst zu entlassen,
 - c) die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abzulehnen?

Jede Einstellungsbehörde entscheidet auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen, ob die Eignungskriterien für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, so auch, ob Beamtenbewerber:innen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die Einstellungsbehörde muss eine Prognose darüber treffen, ob keine Umstände vorliegen, die eine künftige Erfüllung der Pflicht zum verfassungstreuen Verhalten konkret ganz oder teilweise als zweifelhaft erscheinen lassen. Hierfür ist die Überzeugung der Einstellungsbehörde maßgeblich. Die Zweifel müssen einzeln oder in ihrer Gesamtheit von hinreichendem Gewicht und bei objektiver

Betrachtungsweise geeignet sein, ernste Besorgnis hinsichtlich der Gewähr für die Verfassungstreue auszulösen.

Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis oder die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses kann aufgrund der bekannt gewordenen Mitgliedschaft in einer als gesichert extremistisch eingestuften Partei oder Organisation verneint und Einstellungen damit abgelehnt werden, wenn die Beamtenbewerber:innen die dadurch indizierten Zweifel an der Gewähr für die Verfassungstreue nicht glaubhaft ausräumen können. Dies ist im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eingehend zu prüfen.

Das gilt für Bewerber:innen, die sich erstmalig für ein Amt im Beamtenverhältnis bewerben, aber auch für Beamte:innen, die sich im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind entsprechende Anhaltspunkte vor der Ernennung oder Umwandlung in ein anderes Beamtenverhältnis jeweils im Rahmen der zu treffenden Entscheidung zu prüfen.

4. Inwieweit indiziert die Mitgliedschaft in der AfD nach Ansicht des Senats auch bei tarifbeschäftigte Angestellten des öffentlichen Dienstes einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, sodass in allen Einzelfällen arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen wären?

Die Verfassungstreuepflicht bei Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes ergibt sich aus § 3 Absatz 1.1 TVöD-V (Tarifvertrag für den Besonderen Teil Verwaltung) beziehungsweise § 3 Absatz 1 TV-L (Tarifvertrag der Länder):

„Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

Von Angestellten des öffentlichen Diensts wird diejenige politische Loyalität verlangt, die für die funktionsgerechte Amtsausübung unverzichtbar ist (sogenannte Funktionstheorie; Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12. Mai 2011, 2 AZR 479/09). Welches Maß an Treue dies ist, entscheidet sich somit am konkreten Einzelfall. Die Spannbreite reicht von positiver Verfassungstreue wie bei Beamten bis zu einfacher politischer Treuepflicht, bei der nur verlangt wird, dass die Verfassung nicht aktiv bekämpft wird (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 6. September 2012, 2 AZR 372/11).

Angestellte Lehrer:innen und Erzieher:innen beispielsweise werden nah an Beamten verortet, da sie verfassungsrechtliche Grundwerte an junge Menschen vermitteln sollen. Dafür wird es als unerlässlich angesehen, dass sie selbst hinter diesen Werten stehen. Auch von uniformierten Tarifbeschäftigte im Staatsdienst wird gefordert, dass ihr Bekenntnis

zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht in Zweifel gezogen wird und das Vertrauen der Bürger:innen in den öffentlichen Dienst keinen Schaden erleidet. So wurde zum Beispiel die Kündigung eines Ordnungsamt-Mitarbeiters gerichtlich bestätigt, der im Pausenraum „Mein Kampf“ las (Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. September 2017, 10 Sa 899/17).

Die innere Gesinnung allein reicht allerdings für einen Verstoß gegen diese arbeitsvertragliche Verpflichtung noch nicht aus. Vielmehr muss sich die verfassungsfeindliche Gesinnung zusätzlich in Handlungen manifestieren (vergleiche Artikel 9 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 21 Absatz 2, 3 Grundgesetz). Dementsprechend hat das Bundesarbeitsgericht zum Beispiel eine bloße NPD-Mitgliedschaft noch nicht als Verstoß gegen die einfache Treuepflicht ausreichen lassen und zwar selbst dann nicht, wenn die Person die verfassungsfeindlichen Ziele der Partei innerlich für richtig gehalten hat (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12. Mai 2011, 2 AZR 479/09).

5. Inwieweit kann der Besuch von Mitgliedern einer etwaigen zukünftigen AfD-Fraktion in öffentlichen Stellen und Gesellschaften des Landes und der Stadtgemeinden aufgrund der Einstufung der Partei als gesichert rechtsextrem abgelehnt werden?

Hier ist auf das sogenannte Parteienprivileg beziehungsweise die Sperrwirkung des Artikels 21 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Grundgesetz hinzuweisen. Dieses sieht vor, dass das Bundesverfassungsgericht ein Entscheidungsmonopol im Sinne einer ausschließlichen Zuständigkeit für die Frage hat, ob eine Partei als verfassungswidrig anzusehen ist. Bis zu einer solchen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Partei als verfassungsmäßig zu behandeln mit der Folge, dass der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien gilt. Hiernach ist insbesondere bei der Gewährung öffentlicher Leistungen grundsätzlich eine Gleichbehandlung aller (nicht verbotenen) Parteien zu gewährleisten; Ausnahmen können im Rahmen des § 5 Parteiengesetz (ParteiG) gegebenenfalls aufgrund der Bedeutung der Partei gemacht werden. Ungeachtet der fraglichen Verfassungskonformität dieser Regelung (vergleiche hierzu die Nachweise bei Huber/Voßkuhle/Streinz, 8. Auflage 2024, Grundgesetz Artikel 21 Randnummer 126) kann somit eine Differenzierung nur an der „Bedeutung“ der Partei, nicht an ihrer Ausrichtung ansetzen. Weiter ist bis zu einem Verbot der Partei der ebenfalls aus der Chancengleichheit der Parteien folgende Grundsatz parteipolitischer Neutralität der Amtsträger auch bei Meinungsäußerungen, sofern diese in amtlicher Eigenschaft erfolgen, zu berücksichtigen (vergleiche zuletzt Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Juni 2022 – 2 BvE 4/20 –, Bundesverfassungsgericht 162, 207 bis 277). Mitglieder der AfD können somit nicht allein unter Verweis auf die Einstufung der AfD durch den

Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem gegenüber Mitgliedern anderer Parteien benachteiligt werden.

Die Zulassung der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung durch Dritte hat im Rahmen des Widmungszwecks nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die (Mehrheits-) Beteiligungsgesellschaften der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt). Hier ist der Grundsatz „keine Flucht ins Privatrecht“ anzuführen, wie er beispielsweise dem Bundesverfassungsgericht - Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06 (Bundesverfassungsgericht 128, 226) zu entnehmen ist.

Eine Versagung der Nutzung ist nur rechtmäßig, wenn sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

Legitime Ziele für eine Versagung der Nutzung können zwar u.a. in dem Schutz von anderen Rechtsgütern wie auch der Wahrung der öffentlichen Sicherheit gesehen werden. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist jedoch zu beachten, dass die Versagung einer Nutzung einen Eingriff in Grundrechte des Betroffenen darstellen kann. Rechtsfertigungsgründe für die Versagung können dann, je nach Ausgestaltung des betroffenen Grundrechts, gegebenenfalls ebenfalls nur aus der Verfassung selbst hergeleitet werden.

Für die Einräumung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für andere Zwecke, beispielsweise zugunsten von Parteien für Parteiveranstaltungen ist jeweils einzelfallbezogen zu prüfen, ob sich die konkret beabsichtigte Nutzung der betroffenen Einrichtung im Rahmen des Widmungszwecks hält und, sofern dies der Fall ist, für eine gerechtfertigte Versagung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz im konkreten Einzelfall sachliche Gründe vorliegen. Zudem ist jeweils zu prüfen, ob spezialgesetzliche Sonderregeln für die Nutzungseinräumung existieren, wie beispielsweise im Hinblick auf Parteiveranstaltungen § 5 Absatz 1 Parteiengesetz.

6. Inwieweit indiziert die Mitgliedschaft in der AfD nach Ansicht des Senats eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit, sodass in allen Einzelfällen entsprechende Konsequenzen zu prüfen wären?

Die bloße Mitgliedschaft in der AfD-Bundespartei und/oder in dem AfD-Landesverband Bremen begründet derzeit weder eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 2b) Waffengesetz noch eine solche nach § 5 Absatz 2 Nummer 3b) oder c) Waffengesetz.

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3b) oder 3c) Waffengesetz besitzt eine Person die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den

letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung gewesen ist oder eine solche unterstützt hat, die ihrerseits in dieser Zeit eine der in § 5 Absatz 2 Nummer 3a) Waffengesetz genannten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat. Das Verfolgen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen muss nach der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung für die zuständige Behörde und im Streitfall für das Gericht feststehen; es genügt nicht, dass lediglich Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Vereinigung solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat. Die verfassungsschutzrechtliche Einstufung der AfD-Bundespartei als Verdachtsfall lässt nach der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht mit der erforderlichen Überzeugungsgewissheit darauf schließen, dass diese Partei verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 3a) Waffengesetz tatsächlich verfolgt oder verfolgt hat.

Eine Einstufung der AfD-Bundespartei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch könnte indes zukünftig die Annahme einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit im Sinne der Regelvermutung des § 5 Absatz 2 Nummer 3b) oder 3c) Waffengesetz indizieren. In dem Fall würde Bremen entsprechend tätig werden und prüfen, ob bereits erteilte Waffenscheine entzogen sowie diese künftigen Antragsteller:innen mit AfD-Mitgliedschaft versagt werden können.

7. Unter welchen Voraussetzungen sind AfD-Mitglieder, die
 - a) sich auf eine Stelle im öffentlichen Dienst bewerben nach Auffassung des Senats gegenüber welchen Stellen verpflichtet, Angaben zu einer Mitgliedschaft in der AfD zu machen?

Beamtenbewerber:innen sind nicht verpflichtet, gegenüber den Einstellungsbehörden Auskünfte über etwaige Parteimitgliedschaften zu geben. Werden sie aber im Einstellungsverfahren nach einer aktuellen oder früheren Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen oder verbotenen oder als gesichert extremistisch eingestuften Partei oder Organisation befragt und machen sie hierzu falsche Angaben, kann dies später zur Rücknahme des Beamtenverhältnisses wegen arglistiger Täuschung führen.
 - b) in einem Beamtenverhältnis stehen nach Auffassung des Senats gegenüber welchen Stellen verpflichtet, Angaben zu einer Mitgliedschaft in der AfD zu machen?

Im laufenden Beamtenverhältnis sind Beamt:innen grundsätzlich nicht gegenüber dem Dienstherrn zu etwaigen Parteimitgliedschaften auskunftspflichtig. Ausnahmen hiervon bestehen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen im Sinne des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

- c) die in einem Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst stehen, nach Auffassung des Senats gegenüber welchen Stellen verpflichtet, Angaben zu einer Mitgliedschaft in der AfD zu machen?
- d) waffenrechtliche Erlaubnisse innehaben, nach Auffassung des Senats gegenüber welchen Stellen verpflichtet, Angaben zu einer Mitgliedschaft in der AfD zu machen?

Mitglieder der AfD-Bundespartei und/oder des AfD-Landesverbandes Bremen sind nicht verpflichtet, der Waffenbehörde gegenüber (ungefragt) Angaben zu ihrer Mitgliedschaft zu machen. Die zuständige Waffenbehörde holt aber nach § 5 Absatz 5 Waffengesetz im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung Erkundigungen über Erlaubnisinhaber bei den in § 5 Absatz 5 Waffengesetz genannten Sicherheitsbehörden ein und kann nach § 4 Absatz 5 Waffengesetz in begründeten Einzelfällen zur Erforschung des Sachverhalts auch das persönliche Erscheinen der Erlaubnisinhaber verlangen und diese zu einer etwaigen Mitgliedschaft in der AfD und/oder ihrer dortigen Funktion befragen. Zur Erforschung des Sachverhalts ist die zuständige Waffenbehörde zudem befugt, in öffentlich zugänglichen Quellen zu recherchieren und diese Erkenntnisse insbesondere in die Prüfung nach den §§ 5 und 6 Waffengesetz einfließen zu lassen (§ 4 Absatz 6 Waffengesetz).

- 8. Unter welchen Voraussetzungen dürfen welche bremischen Behörden bei der Verfassungsschutzbehörde Auskünfte über die AfD-Mitgliedschaft welcher Personengruppen einholen, und inwieweit werden diese Möglichkeiten bisher genutzt?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

- 9. Unter welchen Voraussetzungen darf die Verfassungsschutzbehörde nach Auffassung des Senats welchen bremischen Behörden proaktiv Erkenntnisse über die AfD-Mitgliedschaft welcher Personengruppen mitteilen, und inwieweit werden diese Möglichkeiten bisher genutzt?

Bei der Bitte um Mitteilung der Erkenntnisse über bestimmte Personen durch eine Behörde auf der Grundlage der jeweiligen fachgesetzlichen Bestimmungen prüft das Landesamt für Verfassungsschutz auf Basis des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes, ob entsprechende Erkenntnisse vorliegen und übermittelt werden dürfen. Dies betrifft insbesondere Fälle der Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsprüfung, etwa nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Bewachungsgewerberecht, Aufenthaltsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, dem Beamtenrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen.

Entsprechendes gilt bei der Übermittlung von Erkenntnissen, ohne dass zuvor eine Anfrage durch eine öffentliche Stelle erfolgt ist. Gemäß § 20 Absatz 1 Bremisches Verfassungsschutzgesetz darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten grundsätzlich an jede inländische Behörde übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder die empfangende Stelle die Daten zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung benötigt.

Der zulässige Umfang der Übermittlung von Erkenntnissen richtet sich im jeweiligen Einzelfall insbesondere nach dem konkreten Übermittlungszweck sowie der Herkunft der Erkenntnisse. Dabei sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Übermittlung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu beachten und die Regelungen des Bremer Verfassungsschutzgesetzes entsprechend verfassungskonform auszulegen.

Eine Statistik über die Anzahl der Übermittlungsfälle wird nicht geführt. Es sind in der Vergangenheit in mehreren Einzelfällen Übermittlungen im Bereich des Rechtsextremismus an andere Behörden erfolgt, die sich dann allerdings nicht auf die Mitteilung von bestehenden Mitgliedschaftsverhältnissen in Parteien oder Gruppierungen beschränken, sondern eine Einschätzung über das Ausmaß der rechtsextremistischen Aktivitäten der Person ermöglichen sollen.

Bei der aktuell geplanten Novellierung des Bremer Verfassungsschutzgesetzes soll auch eine Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben durch die Schaffung entsprechender Übermittlungsvorschriften erfolgen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Übermittlung zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter, wie insbesondere der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, erforderlich ist, stellt der Gesetzentwurf klar, dass Erkenntnisse beispielsweise auch zum Zweck der Überprüfung der Verfassungsstreue von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes übermittelt werden.

10. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Senat, wie Dienstvorgesetzte bremerischer Behörden an Informationen über eine Mitgliedschaft ihrer Beschäftigten in der AfD gelangen können, und inwieweit leistet der Senat hierbei Unterstützung?

Derzeit wird die Möglichkeit geprüft, Beamtenbewerber:innen vor ihrer erstmaligen Einstellung in ein Beamtenverhältnis eine schriftliche Erklärung darüber abgeben zu lassen, ob sie die Gewähr für die Verfassungsstreue bieten und darüber hinaus angeben, ob sie extremistischen oder verfassungswidrigen Parteien angehören.

11. Welche Auswirkungen hat die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem nach Auffassung des Senats auf die Thematisierung der Partei im Unterricht sowie auf die Einladung von AfD-Vertreter:innen zu Schulveranstaltungen?

Schulen sollen Orte gelebter Demokratie sein und die politische Willensbildung junger Menschen fördern. Dafür können sie sowohl im Rahmen ihres Unterrichtes als auch außerhalb des Unterrichtes Vertreter:innen politischer Parteien zu Veranstaltungen einladen.

Bis zur endgültigen Klärung des Verwaltungsgerichts Köln zum Verfassungsschutzgutachten wird, was den Umgang mit Vertreter:innen der AfD beziehungsweise der Thematisierung der Partei angeht, das aktuelle Prozedere beibehalten:

Die Auseinandersetzung mit Parteien generell und im Zusammenhang mit der AfD auch mit deren Einstufung durch den Verfassungsschutz findet zum Beispiel im Rahmen des Politikunterrichts und der politischen Bildung statt, die immer wertgebunden sind. Dieser Werterahmen ist im Bremischen Schulgesetz, der Landesverfassung und dem Grundgesetz deutlich beschrieben.

Schulen und Lehrkräfte sind außerdem grundsätzlich an den Beutelsbacher Konsens der politischen Bildung gebunden und stellen gemäß des Kontroversitätsgebotes das, was in der Gesellschaft kontrovers diskutiert wird, auch im Unterricht kontrovers dar. Dabei sind sie nicht neutral, sondern im Gegenteil verpflichtet, sich für die Demokratie einzusetzen und demokratie- und menschenrechtsfeindliche Äußerungen zu konfrontieren und zu kontextualisieren. Dies bedeutet, dass eine Partei, die in Wort und Schrift und gerade auch in sozialen Medien Bestrebungen verfolgt, die gegen die Grundrechte und die Menschenwürde bestimmter Personengruppen sowie gegen das Demokratieprinzip gerichtet sind, als solche auch im Unterricht dargestellt wird und werden muss.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Einladungspraxis bei Schulveranstaltungen sorgfältig zu prüfen. Die Konzeption zum Beispiel von Podiumsdiskussionen dient primär dem fachlich-pädagogischen und didaktischen Ziel der Schule, das Demokratieverständnis und die Bereitschaft zur politischen Verantwortungsübernahme bei ihren Schüler:innen zu vermitteln und zu fördern im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG). Der Grundsatz der Chancengleichheit besagt, dass alle Parteien grundsätzlich formal gleichbehandelt werden müssen. Solange eine Partei nicht verboten ist, nimmt sie also an der politischen Willensbildung teil (Parteienprivileg). Ein Recht auf Einladung zu Schulveranstaltungen besteht jedoch nicht. Eine Auswahlentscheidung der Schulleitung kann - auch im Sinne der Reduzierung von Komplexität - das Teilnehmendenfeld begrenzen.

Selbstverständlich müssen Besuche von Parteivertreter:innen sorgfältig vor- und nachbereitet werden. Es muss dabei klare Strategien der Schule zum konsequenten Umgang mit Äußerungen geben, die antidemokratisch sind oder die freiheitlich demokratische Grundordnung infrage stellen. Dies beinhaltet auch, zeitliche und personelle Ressourcen zur Analyse und Diskussion von antidemokratischen Aussagen oder solchen, die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit beinhalten, bereitzustellen.

12. Welche Auswirkungen hat die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem nach Ansicht des Senats auf den Programmauftrag von Radio Bremen nach § 2 Absatz 4 des Radio-Bremen-Gesetzes?

Die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem hätte keine direkten rechtlichen Auswirkungen für den Programmauftrag öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten wie Radio Bremen. Nach § 2 Absatz 4 Radio-Bremen-Gesetz ist die Anstalt weiterhin verpflichtet, in Bezug auf im Parlament vertretene Parteien politische Ausgewogenheit, Meinungsvielfalt und umfassende Information sicherzustellen. Zudem hat Radio Bremen den Auftrag, die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats zu unterstützen und die Menschenwürde zu achten. Solange die AfD Teil des demokratisch legitimierten Parteiensystems bleibt und kein gerichtliches Verbot besteht, gibt es keine rechtliche Grundlage, sie grundsätzlich von der Berichterstattung oder öffentlichen Debatten auszuschließen. Aus der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit ergibt sich die vom Bundesverfassungsgericht formulierte Anforderung, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und dass auf diese Weise umfassende Information geboten wird.

Die Einstufung brächte jedoch eine erhöhte journalistische Verantwortung mit sich. Redaktionen sind in besonderem Maße gefordert, Beiträge zur AfD kritisch einzuordnen und kontextuell zu begleiten. Ob und in welchem Rahmen Vertreterinnen und Vertreter der Partei in Formaten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu Wort kommen, liegt weiterhin im Ermessen der redaktionellen Gestaltung. Der Programmauftrag fordert hierbei keine pauschale Ein- oder Ausladung, sondern eine differenzierte, sorgfältige Abwägung im Sinne der demokratischen Meinungsbildung und journalistischen Sorgfaltspflicht.

13. Inwiefern plant der Senat, bestimmte Entwicklungen (zum Beispiel Ausgang des Elverfahrens, Ausgang des Hauptsacheverfahrens, erstinstanzlich oder letztinstanzlich et cetera) abzuwarten, ehe er weitere Konsequenzen aus der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem zu ziehen gedenkt?

Die AfD wird derzeit weder vom Bundesamt noch vom Landesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch behandelt, insofern können aus einer möglicherweise zukünftig anderen Einstufung derzeit noch keine Konsequenzen gezogen werden.

Die Innenministerkonferenz hat daher unter dem Vorsitz Bremens beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit den weiteren Folgerungen aus der Einstufung der AfD befassen wird. Der Senator für Inneres und Sport hat als Vorsitzender der Innenministerkonferenz darauf gedrängt, dass diese Arbeitsgruppe möglichst kurzfristig und unabhängig vom Verlauf verwaltungsgerichtlicher Verfahren ihre Arbeit aufnimmt. Das Bundesministerium des Innern hat nunmehr für Mitte September zu einer Auftaktsitzung eingeladen

14. Hält der Senat die bestehenden Rechtsgrundlagen insbesondere im Beamten-, Disziplinar- und Waffenrecht sowie in anderen Rechtsgebieten für ausreichend, um Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung wirksam und rechtssicher entgegentreten zu können?

Die beamten- und disziplinarrechtlichen Regelungen sind die Grundlage, um Personen, die nicht die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vertreten, von vornherein abzuwehren oder aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch untergesetzliche Vorgaben und Hinweise für die Einstellungsbehörden werden derzeit im Hinblick auf die effektive Abwehr von Verfassungsfeind:innen aus der öffentlichen Verwaltung überprüft.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen im Waffenrecht werden lediglich bei nachweislich verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3b) oder 3c) Waffengesetz als ausreichend angesehen, um solchen Bestrebungen effektiv begegnen zu können.

Da die verfassungsschutzrechtliche Einstufung als Verdachtsfall nach der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht mit der erforderlichen Überzeugungsgewissheit darauf schließen lässt, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 3a) Waffengesetz tatsächlich verfolgt werden, wäre – in Anlehnung an § 16 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) – eine gesetzliche Neuregelung zu begrüßen, nach der Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel bereits dann nicht besitzen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung waren, bei der hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat. Dann könnte bereits die verfassungsschutzrechtliche

Einstufung einer Partei als Verdachtsfall die Annahme einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von Personen indizieren. Denn auch wenn eine Partei „nur“ als Verdachtsfall gilt, bestehen durchaus Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ihrer Mitglieder und Unterstützer. Nach dem risikovermeidenden Ansatz des Waffenrechts können diese Zweifel nach Ansicht des Senats nicht hingenommen werden.

Auch das Bremische Verfassungsschutzgesetz aus dem Jahr 2013 wird den Anforderungen nicht mehr hinreichend gerecht. Es ist zudem im Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfassend zu überarbeiten und fortzuentwickeln. So bedarf es etwa einer Anpassung der Vorschriften zur Übermittlung von Informationen der Verfassungsschutzbehörde an andere öffentliche Stellen oder im Hinblick auf eine erforderliche Vorabkontrolle eingriffsintensiver Maßnahmen. Zudem fehlen wichtige Befugnisse, etwa zu Auskunftsersuchen.